



**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	Primagas Energie GmbH, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage Brenngas für die Beheizung von Ferienhäusern bestehend aus einem vollständig erdgedeckten Druckgerät (13 m <sup>3</sup> / 5,6 t) mit einem Domschacht auf dem Behälterscheitel zur Unterbringung der Behälterarmaturen, Druckregler sowie Rohrleitungen und Armaturen
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 9.1.1.3, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Prüm - 0001 - 1/22

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes der Stadt Prüm - Teilgebiet „In der Wolfschlucht“. Das Sondergebiet dient dem „Fremdenverkehr / Erholung“. Mit der Flüssiggasversorgungsanlage erfolgt die Beheizung der dort errichteten Ferienhäuser.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Stadt Prüm
- Brandschutzdienststelle, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzende Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 29.07.2022  
Im Auftrag:  
gez.: Richard Schons



## Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Az.: 06U220149-10

### 1. Prüfung auf der Grundlage der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien

Schutzkriterium	Relevant ja/nein	Bewertung der relevanten Kriterien hinsichtlich der zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen (keine/geringe/mäßige/erhebliche)
<b>2. Standort der Vorhaben</b>		
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes ( <b>Schutzkriterien</b> ):		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,	nein	nicht relevant
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	nicht relevant
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	nicht relevant
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,	nein	nicht relevant
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	nein	nicht relevant
2.3.6 geschützte Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 24 und 26 des BNatSchG,	nein	nicht relevant Der Tank wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Wolfsschlucht“ errichtet. Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die durch rechtsverbindliche Bebauungspläne (§§ 9 und 12 BauGB) ausgewiesenen Baugebiete.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG,	nein	nicht relevant
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nein	nicht relevant
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein	nicht relevant
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des ROG,	nein	nicht relevant



2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein	nicht relevant
---	------	----------------

**Ergebnis: Durch das Vorhaben wird keines der Schutzkriterien erfüllt.  
Die Vorprüfung ist beendet und es ist keine UVP erforderlich.**

Bitburg, den 29.07.2022  
Im Auftrag:  
gez.: Richard Schons